

S a t z u n g **des Kneipp-Vereins Cuxhaven e. V.**

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet worden; soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Cuxhaven e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Cuxhaven.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Kneipp-Verein Cuxhaven e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung an und erkennt dessen Satzung an.
- (2) Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Niedersachsen - Bremen e. V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen.
- (3) Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßem Heilen - sinngemäß

erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.

- (3) Er bezweckt insbesondere,
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
 - d) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
 - f) Förderung der Heimatpflege, besonders durch Führungen und Seminare im Einzugsbereich des Vereins für Kneippmitglieder und Gäste.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.

Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.

§ 6

Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist schriftlich über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 11

Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Der Kneipp-Kurier“.
- (3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens *zwei* Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- (5) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die

seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (9) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (11) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (13) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (14) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern (Teamvorstand) zusammen.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein.
- (4) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er führt die Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann aus seinen Reihen einen Vereinsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vereinsvorsitzenden wählen. Der Vorstand kann die Aufgaben unter sich im Sinne einer Ressortbildung aufteilen und diese den Mitgliedern öffentlich machen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Die kommissarisch eingesetzte Person hat kein Vertretungsrecht nach außen.
- (7) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgabe er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- (8) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand einberufen.
- (9) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung über den Antrag zu vertagen.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand des Vereines wird mit einer Pauschale für die eingesetzte Arbeitszeit und sonstigen Aufwendungen vergütet. Die Höhe der Vergütung jedes Vorstandsmitglieds entspricht der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschale und wird in monatlich gleichen Beträgen ausgezahlt. Über eine Änderung dieser Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zahlungen von Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes werden der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung mitgeteilt.

Der Vorstand kann für weitere ausgewählte Vereinsämter und Vereinstätigkeiten (mit Ausnahme von Vorstandstätigkeiten) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Dienstverträge oder

Honorarverträge abschließen.

Die Höhe der vereinbarten Vergütungen in einem einzelnen Vertrag darf die gesetzlich festgelegte maximale Höhe des Arbeitsentgeltes einer geringfügigen Beschäftigung nicht überschreiten. Die Summe der Vergütungen aus allen abgeschlossenen und ungekündigten Verträgen darf monatlich den 2-fachen Betrag der gesetzlich festgelegten jährlichen Ehrenamtspauschale nicht übersteigen. Zahlungen von Vergütungen für solche Verträge werden der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung mitgeteilt.

Über die Beauftragung von Kursleitern, Übungsleitern und Hilfskräften im Rahmen des Angebotes von Veranstaltungen gemäß des Vereinszweckes entscheidet der Vorstand *unabhängig von den in § 13 (12) genannten zahlenmäßigen Beschränkungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins*.

Der Vorstand kann Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes) beschließen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer suchen, der insoweit als besonderer Vertreter nach §30 BGB den Verein vertreten kann. Über die endgültige Bestallung und die Festlegung der Vergütung bestimmt die Mitgliederversammlung. Ein Geschäftsführer wäre auch berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern und hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat trifft sich gemeinsam mit dem Vorstand zu den Vorstandssitzungen, hat in diesen Sitzungen aber kein Stimmrecht.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Reisekostenordnung sowie
 - e) Jugendordnung.

§ 16

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt zwingend sechs Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (4) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts.